

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
89/C 200/01	Monatliche Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Sozialbereich)	1
	Kommission	
89/C 200/02	ECU	2
89/C 200/03	Berichtigung (ECU)	3
89/C 200/04	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	3
89/C 200/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates	4
89/C 200/06	Änderung der Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist	5
	Gerichtshof	
89/C 200/07	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 13. Juli 1989 in den verbundenen Rechtssachen 80/79 und 205/81: Pirzio-Biroli gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ) — Anerkennung der Eigenschaft als Beamter der Kommission</i>)	6
89/C 200/08	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 286/83: Alexis Albert u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ) — Anerkennung ihrer Eigenschaft als Beamte der Kommission mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Einstellung durch die EGZ</i>)	6
89/C 200/09	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 161/86: Andreas Jaeger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Ehemaliger Bediensteter der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit — Entlassung</i>)	7
89/C 200/10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 13. Juli 1989 in den verbundenen Rechtssachen 361 und 362/87: Luis Caturla-Poch und Félix de la Fuente Pascual gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Nichtzulassung zu einem internen Auswahlverfahren</i>)	7

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

89/C 200/11	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft.	8
89/C 200/12	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/649/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal	9
89/C 200/13	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl	10

I

(Mitteilungen)

RAT

Monatliche Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen
(Sozialbereich)
(89/C 200/01)

Ausschuß	Ende des Mandats des Ausschusses	Amtsblatt mit der Ernennung des Ausschusses	Ersetzte Person	Tod/ Ausscheiden	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Kategorie	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Zeitpunkt des Ratsbeschlusses
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	22. 1. 1991	Nr. C 53 vom 2. 3. 1989	Herr D. De Norre	Ausscheiden	Mitglied	Arbeitgeber	Belgien	Herr D. Lanove	Confédération Nationale de la Construction	5. 6. 1989
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	22. 1. 1991	Nr. C 53 vom 2. 3. 1989	Herr A. Donck	Ausscheiden	Mitglied	Arbeitgeber	Belgien	Herr P. Rysman	Fédération des Entreprises de Belgique	5. 6. 1989

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

4. August 1989

(89/C 200/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4198	Spanische Peseta	130,163
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,5000	Portugiesischer Escudo	173,916
Deutsche Mark	2,07348	US-Dollar	1,10645
Holländischer Gulden	2,33870	Schweizer Franken	1,78581
Pfund Sterling	0,675817	Schwedische Krone	7,09123
Dänische Krone	8,05771	Norwegische Krone	7,62066
Französischer Franken	7,02207	Kanadischer Dollar	1,29698
Italienische Lira	1491,93	Österreichischer Schilling	14,5985
Irishes Pfund	0,777273	Finnmark	4,68249
Griechische Drachme	179,278	Japanischer Yen	152,557
		Australischer Dollar	1,44313
		Neuseeländischer Dollar	1,85242

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Berichtigung der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 198 vom 3. August 1989, Seite 1, veröffentlichten Umrechnungskurse des Ecu

(89/C 200/03)

Portugiesischer Escudo:

anstatt: „173,879“,

muß es heißen: „173,888“.

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(89/C 200/04)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	3. 8. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	3. 8. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 30)	3. 8. 1989	39,95 ECU/t

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates
(89/C 200/05)

In Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen ⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft von Juli 1987 bis Dezember 1988 für folgende Aktionen finanzielle Unterstützung gewährt:

- a) durch Entscheidung der Kommission vom 6. Dezember 1988 für die in Anhang I genannten 11 Demonstrationsvorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung;
- b) durch Entscheidung der Kommission vom 23. November 1988 für die in Anhang II genannten 10 Vorhaben mit Anstoßcharakter nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8.

ANHANG I

Vorhaben		Betroffener Mitgliedstaat	Dauer des Vorhabens	Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft (in 1 000 ECU)
Nr.	Titel			
ACE88/DE/002/A11	Entwicklung eines neuen Trockenabbeizsystems für Farben anstelle der Verwendung von Lösemitteln	Bundesrepublik Deutschland	24 Monate	291
ACE88/IT/001/A61	Verringerung der Schadstoffbelastung aus Abwässern von Olivenpressen mittels kombinierter chemischer, physikalischer und biologischer Verfahren mit Rückgewinnung organischer Stoffe für die Tierernährung und eines pektinolytischen Enzyms	Italien	25 Monate	241
ACE88/GR/003/A61	Aufbereitung von Rückstandsgasen des Trocknens des Olivenpreßkuchens	Griechenland	12 Monate	40
ACE88/GR/004/A21	Rückführung von Chrom als Gerbstoff	Griechenland	24 Monate	44
ACE88/FR/001/B11	Ausarbeitung eines Systems zur Zurückgewinnung von Metallen (Cadmium) aus industriellen Abwässern	Frankreich	12 Monate	64
ACE88/FR/011/B51	Rückgewinnung von Lösemitteln durch Aktivkohle-Absorption	Frankreich	12 Monate	78
ACE88/NL/007/B11	Rückgewinnung von Nickel aus verdünnten Industrieabwässern mittels der Pellet-Reaktor-Technik	Niederlande	18 Monate	147
ACE88/UK/004/B11	Beseitigung von Zink, Cadmium und Blei in Staubemissionen	Vereinigtes Königreich	24 Monate	522
ACE88/ES/006/B11	Rückgewinnung von Aluminium und Salzen aus Schlacken von Aluminium-Gießereien	Spanien	24 Monate	755
ACE88/ES/007/B11	Rückgewinnung von Zink, Kupfer und Nickel aus verdünnten Lösungen mittels der E.P.P.P.-Technik	Spanien	24 Monate	128
ACE88/PO/002/B51	Rückgewinnung von Phenolen bei der Herstellung von phenolischen Formaldehyd-Harzen	Portugal	24 Monate	55

ANHANG II

Vorhaben		Antrag an die Kommission gerichtet von	Durchführungsfrist	Finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft (in 1 000 ECU)
Nr.	Titel			
6611/86/11—1—Mod.	Schutz und Erstellung eines Rückzugsgebiets für Vögel in den Marismas del Guadalquivir	Spanien	9/1986—12/1989	564
6611/84/01—5	Programm zur Erhaltung und Förderung des Weißstorchs in Bayern	Bundesrepublik Deutschland	1/1988—12/1992	516
2242/85/02—2	Endgültige Ausarbeitung des Projekts zur Nutzung der Feuchtgebiete (Gemeindeboden) von Poitevin als Weidegebiet	Frankreich	7/1988—12/1992	64
2242/88/02—2	Erhaltung von Feuchtwiesen im Saone-Tal	Frankreich	7/1988—12/1992	142
2242/88/02—3	Instandstellung und Schutzmaßnahmen für „Bec de Dore“	Frankreich	7/1988—12/1991	17
2242/88/02—4	Sanierung der Barthes de l'Adour in Saint-Martin-de-Seignanx	Frankreich	7/1988—12/1990	56
2242/88/02—6	Schaffung eines Naturreservats in der Gemeinde Vauvert	Frankreich	7/1988—12/1992	93
2242/88/02—7	Schaffung eines Naturreservats in Crau	Frankreich	7/1988—12/1991	388
2242/88/08—568911	Schutz und Management in Irland	Irland	6/1988—12/1991	500
2242/88/11—1	Greifvogelreservat in der Sierra de Hornachos	Spanien	7/1988—12/1991	585
2242/88/11—2	Erhaltung von Überwinterungsgebieten der Grus grus in Extremadura	Spanien	7/1988—12/1991	71
2242/88/11—3	Erhaltung eines Habitats für die Aegypius monachus in der Sierra de Gata	Spanien	7/1988—12/1991	135

Änderung der Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist (a)

(89/C 200/06)

Entscheidung C(89) 1481 der Kommission vom 2. August 1989

(Richtlinie 72/462/EWG des Rates, Artikel 4 Absatz 1)

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
7 A	Berliner & Marx, Edgar, WI	x	x		x				
1851	Swissland Packing Co., Ashkum, IL	x			x				(¹) (²)
5569	Tame Meat Packing Corp., Tama, IA	x	x		x				

(*) SH: Schlachthof
ZB: Zerlegungsbetrieb
KH: Kühlhaus

Rd : Rindfleisch
Sf/Zg : Schafffleisch/Ziegenfleisch
Sw : Schweinefleisch
Einh. : Einhuferfleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

(¹) Der Liste hinzugefügt.

(²) Nur Nebenprodukte der Schlachtung.

(a) ABl. Nr. C 146 vom 13. 6. 1989, S. 3.

ABl. Nr. C 189 vom 26. 7. 1989, S. 6.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 13. Juli 1989

in den verbundenen Rechtssachen 80/79 und 205/81:
Pirzio-Biroli gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ) — Anerkennung der Eigenschaft als Beamter der Kommission)

(89/C 200/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 80/79 und 205/81, Herr Pirzio-Biroli, ehemaliger Beamter der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft Via di Montori 15, Rom, Italien (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. van Solinge) wegen Anerkennung der Eigenschaft des Klägers als Beamter oder Bediensteter auf Zeit während seiner Beschäftigung bei der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit zum Zwecke der Berechnung seines Ruhegehalts, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungs-rätin — am 13. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 20. 6. 1979 und ABl. Nr. C 191 vom 31. 7. 1981.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 13. Juli 1989

in der Rechtssache 286/83: Alexis Albert u. a. gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ) — Anerkennung ihrer Eigenschaft als Beamte der Kommission mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Einstellung durch die EGZ)

(89/C 200/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 286/83, Alexis Albert und 181 andere Mitglieder des Personals der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Edmond Lebrun und Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier im Beistand von Rechtsanwalt Robert Andersen, Brüssel) wegen Anerkennung der Eigenschaft der Kläger als Beamte oder Bedienstete auf Zeit, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungs-rätin — am 13. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 31. 1. 1984.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 13. Juli 1989

in der Rechtssache 161/86: Andreas Jaeger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Ehemaliger Bediensteter der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit — Entlassung)

(89/C 200/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 161/86, Andreas Jaeger, ehemaliger Bediensteter der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit, wohnhaft 27, Via di Villa Ruffo, Rom (Italien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte: Catherine Wolter, 4, rue Lemire, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier im Beistand von Rechtsanwalt Robert Andersen, Brüssel) im wesentlichen wegen Aufhebung der Entlassung des Klägers, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter C. N. Kakouris und M. Diez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: D. Louberman, Hauptverwaltungsrätin — am 13. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 206 vom 16. 8. 1986.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 13. Juli 1989

in den verbundenen Rechtssachen 361 und 362/87: Luis Caturla-Poch und Félix de la Fuente Pascual gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Nichtzulassung zu einem internen Auswahlverfahren)

(89/C 200/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 361 und 362/87, Luis Caturla-Poch und Félix de la Fuente Pascual, Beamte des Europäischen Parlaments (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May im Beistand von Rechtsanwalt Victor Biel, Luxemburg, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Francesco Pasetti Bombardella und Manfred Peter im Beistand von Rechtsanwalt Alex Bonn, Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren LA/103 aufgrund von Befähigungsnachweisen zur Besetzung der Stellen der Leiter der spanischen und der portugiesischen Übersetzungsabteilung, durch die die Aufnahme der Kläger in die Eignungsliste abgelehnt wurde, und hilfsweise wegen Aufhebung aller Vorgänge dieses Auswahlverfahrens, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Grévisse, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und M. Zuleeg — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 6. 1. 1988 und ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1988.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft

KOM(89) 302 endg. — SYN 198

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juli 1989)

(89/C 200/11)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Erlaß der Richtlinie 86/609/EWG⁽¹⁾ betreffend den Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere am 24. November 1986 hat der Rat gemeinsame Regeln verabschiedet, die die Grundsätze, Ziele und wichtigsten Vorschriften des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere aufgreifen, das am 18. März 1986 in Straßburg angenommen wurde.

Das Europäische Übereinkommen betrifft demnach Bereiche, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

Die Gemeinschaft hat das genannte Übereinkommen am 19. Februar 1987 unterzeichnet.

Gemäß seinem Artikel 31 liegt dieses Übereinkommen zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten des Europarats und durch die Europäischen Gemeinschaften auf.

Es ist notwendig, daß die Gemeinschaft dieses Übereinkommen genehmigt.

Die obengenannten Erwägungen beziehen sich auf Verpflichtungen der Gemeinschaft, aufgrund deren es dem Rat obliegt, das Übereinkommen zu genehmigen.

Was die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten anbelangt, so wurden die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet hatten, in der Ratsentschließung vom 24. November 1986⁽²⁾ ersucht, dies alsbald zu tun.

Nach einigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 19, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten Durchführungsvorschriften erlassen.

Es ist daher notwendig, daß auch die Mitgliedstaaten für ihren Kompetenzbereich das Übereinkommen ratifizieren.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten uneingeschränkt für die Mitgliedstaaten.

Schließlich ist es angebracht, daß die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft und die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten gleichzeitig hinterlegt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 18. März 1986 in Straßburg angenommene Europäische Übereinkommen zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist im Anhang wiedergegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986; S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 331 vom 23. 12. 1986, S. 1.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäß Artikel 31 des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft die Urkunden über die Genehmigung des Übereinkommens beim Generalsekretariat des Europarats.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, tun dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auf jeden Fall aber vor dem 1. April 1990.

Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, treffen vor dem 1. August 1990 die notwendigen Maßnahmen, damit die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden

der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig hinterlegt werden können.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission vor dem 1. Juli 1990 über ihre Entscheidung, dem Übereinkommen beizutreten oder es zu ratifizieren oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verfahren in Kenntnis. Die Kommission legt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung dieser Urkunden fest, der auf jeden Fall vor dem 1. August 1990 liegen muß.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/649/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal

KOM(89) 342 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 19. Juli 1989)

(89/C 200/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die afrikanische Schweinepest grassiert in Portugal seit vielen Jahren.

Mit Entscheidung 86/649/EWG des Rates⁽¹⁾ ist für einen Zeitraum von fünf Jahren eine finanzielle Unterstützung gewährt worden.

Mit ihrer Entscheidung 87/526/EWG⁽²⁾ hat die Kommission den von Portugal vorgelegten erweiterten Plan zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest genehmigt.

Dank den bisherigen Anstrengungen ist es gelungen, die Auswirkungen der Krankheit zu stabilisieren. Die bis jetzt aufgewendeten Mittel müssen jedoch auch weiterhin aufgebracht und noch erhöht werden, damit die afrikanische Schweinepest auf dem gesamten portugiesi-

schen Hoheitsgebiet getilgt und somit ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft getan werden kann.

Die portugiesischen Behörden haben bei der Gemeinschaft um eine höhere Beteiligung an den Ausgaben nachgesucht, die sich aus der Fortführung und Erweiterung des 1981 eingeleiteten Tilgungsprogramms ergeben.

Um die bisherigen Ergebnisse nicht zu gefährden, sollte diesem Antrag entsprochen und die bereits systematisch durchgeführte Aktion fortgeführt und konsolidiert werden.

Zur Stützung des Tilgungsprogramms sollten Vorkehrungen für eine teilweise Vorfinanzierung des Beitrags der Gemeinschaft getroffen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 86/649/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 des Artikels 6 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinschaft erstattet:

— 50 % der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Ausgaben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 28. 10. 1987, S. 35.

- 30 % der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Ausgaben vor dem 1. Januar 1989;
- 50 % der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Ausgaben von dem 1. Januar 1989 an.“

2. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab 1989 können jedoch bis zu 35 % der geschätzten jährlichen Erstattung im Rahmen der Haushaltsmittel

und auf Vorlage der entsprechenden Belege der portugiesischen Behörden bei der Kommission im voraus gezahlt werden.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl

KOM(89) 349 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1989)

(89/C 200/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3880/88 ⁽²⁾, müssen die Erzeugermitgliedstaaten besondere Dienststellen einrichten, die insbesondere bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der Beihilferegelung für die Olivenölerzeugung wahrnehmen.

Um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsregelungen im gesamten Olivenölsektor besser zu gewährleisten, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, diesen Dienststellen über die oben erwähnten Kontrollen und Aufgaben hinaus Kontrollen auf dem Gebiet der Verbrauchsbeihilfe sowie des Ankaufs und der Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen zu übertragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Der letzte Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Mitgliedstaat kann von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die Agentur mit der Durchführung

- der auf dem Gebiet der Verbrauchsbeihilfe sowie des Ankaufs und der Lagerung von Olivenöl vorgesehenen Kontrollen durch die Interventionsstellen,

- besonderer Untersuchungen

beauftragen.“

2. Im zweiten Unterabsatz wird der letzte Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 12.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
(deutsche Ausgabe)

Diese Vorlage enthält

- 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme);
- neun Sprachen: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch.

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Neuen Zollltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der neun Sprachen ausgegangen werden kann.

Die Nomenklatur des Neuen Zollltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist;

- die jeweilige Bezeichnung in einer der neun Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch) dank einer gemeinsamen Schlüsselzahl (CUS-Nr.);
- die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Registry Number) zu finden;
- für die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) zu finden.

626 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-52-88-348-DE-C ISBN: 92-825-7917-4

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

einsprachiger Band:

ECU 33,75 BFR 1 450 DM 70

alle neun Fassungen:

ECU 232 BFR 10 000 DM 480



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPA OHNE GRENZEN

ZIEL 1992

Der große Binnenmarkt 1992 — Schlagwort für Politiker. Herausforderung für die Wirtschaft.

Es vergeht kein Tag, in dem nicht in den Medien von den Chancen und den Risiken des grenzfreien Raumes der EG-Mitgliedsländer ausführlich berichtet wird. Hoffnungen auf ein weiteres und umfassendes Wirtschaftswachstum, aber auch Ängste hinsichtlich einer nicht ausreichenden Vorbereitung auf dieses epochale Ereignis werden geäußert.

Daß die Hoffnungen begründet sind, belegt ein Bericht, der unter der Federführung des ehemaligen Generaldirektors der Kommission der EG: Herrn Paolo Cecchini erstellt wurde (Europa 1992 — Der Vorteil des Binnenmarktes).

Wie den Ängsten begegnet werden kann, zeigen die Grundstudien auf die unter Federführung von Herrn Cecchini von Expertengruppen — sektoriell gegliedert — zum Themenkreis „Die Kosten der Nichtverwirklichung Europas“ erstellt worden sind, sie werden vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben.

Unter dem Serientitel „**Research on the Cost of non-Europe**“ sind folgende Titel erhältlich:

Band 1	Basic studies: Executive summaries	576 p.	53,25 ECU
Band 2	Studies on the economics of integration	652 p.	57,00 ECU
Band 3	The completion of the internal market — A survey of European industry's perception of the likely effects	306 p.	25,50 ECU
Band 4	Border-related controls and administration formalities — an illustration in the road haulage sector	280 p.	22,50 ECU

Band 5	Part A + B: Public-sector procurement	830 p.	120,00 ECU
Band 6	Technical barriers in the EC: An illustration by six industries	242 p.	21,00 ECU
Band 7	Obstacles to transborder business activity	154 p.	12,75 ECU
Band 8	Business services	140 p.	13,50 ECU
Band 9	Financial services	494 p.	120,00 ECU
Band 10	The benefits of completing the internal market for telecommunication and equipment services in the Community	197 p.	17,25 ECU
Band 11	The EC 92 automobile sector	350 p.	27,75 ECU
Band 12	Part A + B: Foodstuffs industry	752 p.	120,00 ECU
Band 13	Produits de construction	168 p.	21,75 ECU
Band 14	The textile clothing industry	256 p.	21,75 ECU
Band 15	The pharmaceutical industry	182 p.	13,50 ECU
Band 16	The internal markets of North-America — Fragmentation and integration in the US and Canada	176 p.	13,50 ECU
Gesamtpreis der Kollektion			360,00 ECU



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg